

Amateurregeln und Turnier-Ausschreibung

1. Entscheidung 6-2/15 und Auswirkung auf Mannschaftsmeisterschaften

Aufgrund der Regeländerungen 2008 gibt es auch im Amateurstatut ein paar Änderungen, die vor allem Auswirkungen auf die Bekleidung bei Mannschaftsmeisterschaften haben:

Auf Kleidung, Golftaschen oder Schirmen von Mannschaftsspielern darf neben dem Logo der Mannschaft und dem serienmäßigen Logo des Herstellers jeweils einmal das Logo eines Sponsors angebracht sein.

Dieses darf bei Taschen und Schirmen den Umfang von 50cm und bei Kleidung 22cm nicht überschreiten.

Laut neuer Anmerkung in Absatz 3 (b) in Entscheidung 6-2/15 darf jedes Kleidungsstück mehrere Sponsornamen und/oder Logos aufweisen, vorausgesetzt der Gesamtumfang der Größe der Sponsornamen und/oder Logos ist nicht größer als 22 cm.

2. Ausschreibung von Amateur-Turnieren

Bei Ausschreibungen sind vor allem nachstehenden Amateurregeln zu beachten:

Regel 3-2: Wertgrenze

- Da ein Amateur keinen Preis oder Preisgutschein annehmen darf, wenn dessen Einzelhandelswert **Euro 750,-** übersteigt, ist dies besonders wichtig für die Festlegung der Turnierpreise. Diese Wertgrenze bezieht sich auf die Gesamtheit aller Preise oder Preisgutscheine, die ein Amateur während eines Wettspiels oder im Rahmen einer Serie von Wettspielen erhält, ausgenommen Hole-in-One-Preise.

Unter **Einzelhandelswert** versteht man den üblichen empfohlenen Verkaufspreis, zu dem die Ware für jedermann im Einzelhandel erhältlich ist. Ein **Preisgutschein** ist ein Gutschein, der von der zuständigen Wettspielleitung ausschließlich für den Einkauf von Waren in Pro-Shops oder sonstigen Einzelhandelsstätten ausgegeben wird.

Der **Gesamtwert aller Preise** in Brutto-Wettspielen oder in jeder Gruppe (Gruppe A, B, C usw.) eines Nettobewerbes soll nicht höher sein als:

Bei 18-Löcher-Turnieren	-	Wertgrenze x 2
Bei 36-Löcher-Turnieren	-	Wertgrenze x 3
Bei 54-Löcher-Turnieren	-	Wertgrenze x 5
Bei 72-Löcher-Turnieren	-	Wertgrenze x 6

- Wenn Preise, deren einzelner Wert über €750,-liegt, im Rahmen einer **Tombola** etc. verlost werden sollen, ist dies nur möglich, wenn
 - o die Teilnahme an der Verlosung nicht an die Turnierteilnahme gebunden ist,
 - o sich eine hinreichende Anzahl von Personen, die nicht am Wettbewerb teilgenommen haben, an der Verlosung beteiligenD.h. dass die Verlosung „öffentlich“ sein muss und nicht in direktem Zusammenhang mit einem Wettbewerb stehen darf!

- Die Wertgrenze von €750,- gilt auch für **Hole-in-One-Preise**. Sie dürfen allerdings im Rahmen des gleichen Wettspiels zusätzlich angenommen werden.
Ein Kilo Gold, Autos, oder ähnliche Preise sind daher als Hole-in-One-Preise in Amateurturnieren nicht gestattet. Sie müssen entweder wie o. a. verlost oder wie folgt ausgeschrieben werden:
„Für ein Hole-in-one eines Amateurs auf Loch Nr. ... geht das von der Firma gestiftete Auto, Type..... im Wert von an die karitative Organisation „Rotes Kreuz Neufelden“ (oder eine ähnliche Organisation).“

Regel 4-2.g: Gesponserte Vorgabenwettspiele

Wenn in Ihrem Club ein gesponsertes Vorgabenwettbewerb stattfindet, das zu einer Turnierserie mit einem Finale im In- oder Ausland zählt, wobei den (Netto-) Preisträgern Auslagen erstattet werden (d. h. sie sind vom Sponsor auf Flug und/oder Aufenthalt eingeladen), ist darauf zu achten, dass die laut Regeln dafür unbedingt notwendige **Ausnahmegenehmigung des ÖGV** (OGV-Nr. 01/01/08) vorhanden und die Genehmigungsnummer auf allen relevanten Schriftstücken angebracht ist.

Gibt es keine Ausnahmegenehmigung, hat der Sponsor darum nicht angesucht und der Golfamateur verstößt bei Annahme der Auslagenerstattung bei Teilnahme am (Final-)Wettbewerb gegen das Amateurstatut und läuft Gefahr, die Amateureigenschaft zu verlieren.

Achtung: Diese Regelung gilt nur für Netto-Preisträger!

Weitere Details zum Amateurstatut gibt es auf golf.at unter Rules&Ratings

Waltraud Neuwirth
(Referentin Amateurstatut)